

Übersicht Rechtsformen

Stand: 26.02.2015

Siehe auch die Informationen hier: <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/5777574439>

Natürliche Personen

Eingetragenes Einzelunternehmen (e.K.)

Schlüssel: 170

Kurzform der Bezeichnung: eingetragenes Einzelu.

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 1 bis 104

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform eingetragenes Einzelunternehmen bezeichnet eine Wirtschaftseinheit, die ohne große finanzielle Rücklagen von einer einzelnen natürlichen Person gegründet werden kann und im Handelsregister A eingetragen ist. Der Firmenname muss die Bezeichnung eingetragener Kaufmann (e.K., e.Kfm.), eingetragene Kauffrau (e.K., e.Kfr.) oder eine allgemein verständliche Abkürzung einer dieser Bezeichnungen enthalten.

Nicht eingetragenes Einzelunternehmen

Schlüssel: 180

Kurzform der Bezeichnung: nicht eingetr. Einzelu.

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 1 bis 104

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform nicht eingetragenes Einzelunternehmen bezeichnet eine Wirtschaftseinheit, die ohne große finanzielle Rücklagen von einer einzelnen natürlichen Person gegründet werden kann. Im Gegensatz zum eingetragenen Einzelunternehmen hat das nicht eingetragene Einzelunternehmen keinen Eintrag im Handelsregister und besitzt aus diesem Grund keinen Firmennamen. Weitere Bezeichnungen für diese Rechtsform sind Kleingewerbetreibender (KGT) oder Ich-AG.

Personengesellschaften

Offene Handelsgesellschaft

Schlüssel: 210

Kurzform der Bezeichnung: OHG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 110 bis 122

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform offene Handelsgesellschaft (OHG, oHG) bezeichnet eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, eine Gewerbemeldung abzugeben. Der Firmenname muss die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Ist keine natürliche Person ein persönlich haftender Gesellschafter (phG), muss der Firmenname eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung bezeichnet (siehe HGB §19 Abs 2). Für typische Sonderformen dieser Zusammenschlüsse werden eigene Rechtsformschlüssel angeboten (Beispiel: GmbH & Co. OHG, AG & Co. OHG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Offene Handelsgesellschaft

Schlüssel: 211

Kurzform der Bezeichnung: KGaA & Co. OHG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 110 bis 122

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Offene Handelsgesellschaft (KGaA & Co. OHG) bezeichnet eine Sonderform der offenen Handelsgesellschaft (oHG). Es müssen mindestens zwei Gesellschafter existieren. Anders als bei einer typischen offenen Handelsgesellschaft bestehen die Gesellschafter nur aus jur. Personen, wobei mindestens eine dieser Personen die Rechtsform Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hat. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Offene Handelsgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 220

Kurzform der Bezeichnung: KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Kommanditgesellschaft (KG) bezeichnet eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben, wobei für Verbindlichkeiten der Gesellschaft mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die weiteren Gesellschafter nur beschränkt mit ihren Einlagen haften (Kommanditist). Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein. Eine Gewerbeanzeige erstatten in der Regel nur die persönlich haftenden Gesellschafter (phG) da diese Geschäftsführungsbefugnis haben. Die Kommanditisten erstatten nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn sie laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzen. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Ist keine natürliche Person ein persönlich haftender Gesellschafter, muss der Firmenname eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung bezeichnet (siehe HGB §19 Abs. 2). Für typische Sonderformen dieser Zusammenschlüsse werden eigene Rechtsformschlüssel angeboten (Beispiel: GmbH & Co. KG, AG & Co. KG)

Stiftung & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 221

Kurzform der Bezeichnung: Stiftung & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Stiftung & Co. Kommanditgesellschaft (Stiftung & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Stiftung. Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die Stiftung). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Stiftung & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Eingetragene Genossenschaft & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 222

Kurzform der Bezeichnung: eG & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform eingetragene Genossenschaft & Co. Kommanditgesellschaft (eG & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft, ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine eingetragene Genossenschaft (eG). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die eG). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "eingetragene Genossenschaft & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 223

Kurzform der Bezeichnung: KGaA & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Kommanditgesellschaft (KGaA & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die KGaA). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 230

Kurzform der Bezeichnung: GmbH & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft, ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die GmbH). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Private Company Limited by Shares & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 231

Kurzform der Bezeichnung: Ltd & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Private Company Limited by Shares & Co. Kommanditgesellschaft (Ltd & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft, ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern die jur. Person mit der ausländischen Rechtsform Private Company Limited by Shares (Ltd). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die Ltd). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Private Company Limited by Shares & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 232

Kurzform der Bezeichnung: UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Kommanditgesellschaft (UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft, ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die UG (haftungsbeschränkt)). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Kommanditgesellschaft " oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Wichtig ist hierbei der Zusatz "haftungsbeschränkt".

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Offene Handelsgesellschaft

Schlüssel: 240

Kurzform der Bezeichnung: GmbH & Co. OHG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 110 bis 122

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Offene Handelsgesellschaft (GmbH & Co. OHG) ist eine Sonderform der offenen Handelsgesellschaft (oHG). Anders als bei einer typischen offenen Handelsgesellschaft, bestehen die Gesellschafter nur aus jur. Personen, wobei mindestens eine dieser Personen die Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Offene Handelsgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Private Company Limited by Shares & Co. Offene Handelsgesellschaft

Schlüssel: 241

Kurzform der Bezeichnung: Ltd & Co. OHG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 110 bis 122

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Private Company Limited by Share & Co. Offene Handelsgesellschaft (Ltd & Co. OHG) ist eine Sonderform der offenen Handelsgesellschaft (oHG). Anders als bei einer typischen offenen Handelsgesellschaft, bestehen die Gesellschafter aus jur. Personen, wobei mindestens eine dieser Personen die ausländische Rechtsform Private Company Limited by Share (Ltd) hat. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Private Company Limited by Shares & Co. Offene Handelsgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Offene Handelsgesellschaft

Schlüssel: 242

Kurzform der Bezeichnung: UG (haftungsbeschränkt) & Co. OHG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 110 bis 122

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Offene Handelsgesellschaft (UG (haftungsbeschränkt) & Co. OHG) ist eine Sonderform der offenen Handelsgesellschaft (oHG). Anders als bei einer typischen offenen Handelsgesellschaft, bestehen die Gesellschafter aus jur. Personen, wobei mindestens eine dieser Personen die Rechtsform Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG (haftungsbeschränkt)) hat. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Offene Handelsgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Wichtig ist der Zusatz "(haftungsbeschränkt)".

Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft

Schlüssel: 250

Kurzform der Bezeichnung: AG & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft (AG & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Aktiengesellschaft (AG). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die AG). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Europäische Aktiengesellschaft & Co. KG

Schlüssel: 251

Bezeichnung: Europäische Aktiengesellschaft & Co. KG

Anzeigetext: Europäische Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft

Kurzform der Bezeichnung: SE & Co. KG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 161 bis 177a

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Europäische Aktiengesellschaft (SE & Co. KG) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Europäische Aktiengesellschaft (SE). Eine Gewerbeanzeige erstattet in der Regel nur der persönlich haftende Gesellschafter (in diesem Fall die SE). Der Kommanditist erstattet nur dann eine Gewerbeanzeige, wenn er laut Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung besitzt. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Europäische Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Aktiengesellschaft & Co. Offene Handelsgesellschaft

Schlüssel: 260

Kurzform der Bezeichnung: AG & Co. OHG

Gesetzlich geregelt in: Handelsgesetzbuch (HGB): §§ 110 bis 122

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Aktiengesellschaft & Co. Offene Handelsgesellschaft (AG & Co. OHG) bezeichnet eine Sonderform der offenen Handelsgesellschaft (oHG). Es müssen mindestens zwei Gesellschafter existieren. Anders als bei einer typischen offenen Handelsgesellschaft, bestehen die Gesellschafter nur aus jur. Personen, wobei mindestens eine dieser Personen die Rechtsform Aktiengesellschaft (AG) hat. Der Betrieb muss im Handelsregister A eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "AG & Co. Offene Handelsgesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Schlüssel: 270

Kurzform der Bezeichnung: GbR

Gesetzlich geregelt in: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 705 bis 740

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, veraltet: GdBR), oft auch BGB-Gesellschaft genannt, bezeichnet eine Vereinigung von mindestens zwei Gesellschaftern (natürlichen und/oder juristischen Personen und/oder Personengesellschaften), die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Die GbR besitzt keinen Firmennamen. Im Feld 1 des Gewerbeanmeldungsformulars werden Vorname und Nachname aller geschäftsführenden Gesellschafter angegeben. Zusätzlich wird die Bezeichnung "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts" oder eine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung angegeben.

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Schlüssel: 280

Kurzform der Bezeichnung: EWIV

Gesetzlich geregelt in: EWIV-Ausführungsgesetz

EWG-Verordnung Nr. 2137/85

Beschreibung: Die Rechtsform Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) bezeichnet eine auf dem Recht der Europäischen Union basierende Gesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben. In Deutschland und in Österreich als wird die Gesellschaft als Personengesellschaft betrachtet. Die Mitglieder müssen aus mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten kommen. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige deutsche Personengesellschaft

Schlüssel: 290

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige Personeng.

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Partenreederei: Handelsgesetzbuch (HGB) §§ 484 bis 510

Arbeitsgemeinschaft: unbekannt

Stille Gesellschaft: Handelsgesetzbuch (HGB) §§ 230 bis 236

Erbengemeinschaft: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 2032 bis 2063

Grundstücksgemeinschaft: unbekannt

Beschreibung: Unter den Begriff "Sonstige deutsche Personengesellschaft" fallen alle deutsche Personengesellschaften, deren Rechtsform nicht im Schlüsselverzeichnis enthalten ist.

Beispiele:

Partenreederei: Wird von mehreren Personen ein Ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt verwendet, so besteht eine Partenreederei.

Arbeitsgemeinschaft: Die Arbeitsgemeinschaft (ArGe) ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen, um mit informativen Zusammenarbeiten und Zusammenwirken ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Stille Gesellschaft: Unter "Stille Gesellschaft" versteht man den Zusammenschluss von Personen, die sich mit einer Vermögenseinlage am Handelsgeschäft eines Anderen beteiligen.

Erbengemeinschaft: Unter Erbengemeinschaft versteht man die Erben eines gemeinschaftlichen Vermögens.

Grundstücksgemeinschaft: Keine Beschreibung

Kapitalgesellschaften

Aktiengesellschaft

Schlüssel: 310

Kurzform der Bezeichnung: AG

Gesetzlich geregelt in: Aktiengesetz (AktG)

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Aktiengesellschaft (AG) ist eine Kapitalgesellschaft, bei der das Grundkapital in Aktien zerlegt wird. Die AG kann als juristische Person auftreten. Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Bei der Rechtsform Aktiengesellschaften ist auf die Angabe der gesetzlichen Vertretern (Feld 3-9) zu verzichten. Stattdessen ist das Feld 11 (Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter) zu füllen (siehe GewAnzVwV Punkt 5.3). Der Firmenname muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Schlüssel: 320

Kurzform der Bezeichnung: KGaA

Gesetzlich geregelt in: Aktiengesetz (AktG) §§ 278 bis 290

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kapitalgesellschaft. Sie verbindet Elemente der Aktiengesellschaft (AG) und der Kommanditgesellschaft (KG) miteinander. Bei der KGaA handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die an Stelle eines Vorstandes über persönlich haftende Gesellschafter verfügt. Die Kommanditisten werden in diesen Fall als Kommanditaktionäre bezeichnet. Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Ist keine natürliche Person ein persönlich haftender Gesellschafter, muss der Firmenname eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung bezeichnet. Für typische Sonderformen dieser Zusammenschlüsse werden eigene Rechtsformschlüssel angeboten (Beispiel: GmbH & Co. KGaA, AG & Co. KGaA)

Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Schlüssel: 321

Kurzform der Bezeichnung: AG & Co. KGaA

Gesetzlich geregelt in: Aktiengesetz (AktG) §§ 278 bis 290

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (AG & Co. KGaA) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KGaA) und somit eine Kapitalgesellschaft mit Eigenschaften einer Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Aktiengesellschaft (AG). Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Schlüssel: 322

Kurzform der Bezeichnung: GmbH & Co. KGaA

Gesetzlich geregelt in: Aktiengesetz (AktG) §§ 278 bis 290

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (GmbH & Co. KGaA) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KGaA) und somit eine Kapitalgesellschaft mit Eigenschaften einer Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der persönlich haftende Gesellschafter (phG) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Achtung: Unter diesen Schlüssel fällt auch die deutsche Rechtsform Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (UG (haftungsbeschränkt) & Co. KGaA)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Schlüssel: 350

Kurzform der Bezeichnung: GmbH

Gesetzlich geregelt in: GmbH-Gesetz (GmbHG)

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bezeichnet eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person). Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) kann ebenfalls unter diesem Schlüssel erfasst werden. In diesen Fall muss der Firmennamen die Bezeichnung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten. Befindet sich die GmbH noch in Gründung (i.G.), kann die gewerbliche Tätigkeit nur als nicht eingetragenes Einzelunternehmen ausgeübt werden.

Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Schlüssel: 351

Kurzform der Bezeichnung: UG (haftungsbeschränkt)

Gesetzlich geregelt in: GmbH-Gesetz (GmbHG) § 3

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG (haftungsbeschränkt)) bezeichnet eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person). Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Der Firmenname muss die Bezeichnung Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Wichtig ist hierbei der Zusatz "(haftungsbeschränkt)". Befindet sich die UG (haftungsbeschränkt) noch in Gründung (i.G.), kann die gewerbliche Tätigkeit nur als nicht eingetragenes Einzelunternehmen ausgeübt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung

Schlüssel: 355

Kurzform der Bezeichnung: GmbH i. G.

Gesetzlich geregelt in: GmbH-Gesetz (GmbHG)

Beschreibung: Mit dem formgültigen Satzungsbeschluss der GmbH entsteht eine Vorgesellschaft: Die Vor-GmbH (auch GmbH in Gründung, kurz: GmbH i. G.). Diese besteht dann solange, bis sie durch die Eintragung in das Handelsregister in die eigentliche GmbH übergeht. Der Schlüssel beinhaltet ebenfalls die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung (gGmbH i. G.). Dieser Schlüssel sollte nicht mehr für Gewerbemeldungen verwendet werden. Stattdessen kann die Rechtsform "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (GmbH) gewählt und bei der Registerart der Eintrag "in Gründung" angegeben werden. Der Schlüssel ist nicht zu verwenden, wenn die Gemeinde nach dem Eintrag ins Handelsregister nur eine interne Korrektur vornimmt.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in Gründung

Schlüssel: 356

Kurzform der Bezeichnung: UG (haftungsbeschränkt) i.G.

Gesetzlich geregelt in: GmbH-Gesetz (GmbHG)

Beschreibung: Mit dem formgültigen Satzungsbeschluss der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) entsteht eine Vorgesellschaft: Die Vor-Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) [auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in Gründung, kurz: UG (haftungsbeschränkt) i. G.]. Diese besteht dann solange, bis sie durch die Eintragung in das Handelsregister in die eigentliche UG (haftungsbeschränkt) übergeht. Dieser Schlüssel sollte nicht verwendet werden, da die Eintragung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister im Gegensatz zur GmbH in relativ kurzer Zeit durchgeführt werden kann. Der Schlüssel ist nicht zu verwenden, wenn die Gemeinde nach dem Eintrag ins Handelsregister nur eine interne Korrektur vornimmt.

Europäische Aktiengesellschaft

Schlüssel: 360

Kurzform der Bezeichnung: SE

Gesetzlich geregelt in: SE-Einführungsgesetz (SEEG)

Beschreibung: Die Rechtsform Europäische Aktiengesellschaft (international auf Lateinisch auch Societas Europaea, kurz SE) bezeichnet eine Aktiengesellschaft in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum. Mit der SE ermöglicht die EU seit dem Jahresende 2004 die Gründung von Gesellschaften nach weitgehend einheitlichen Rechtsprinzipien. Die Europäische Aktiengesellschaft wird oft auch als Europa-AG bezeichnet. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Europäische Aktiengesellschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Genossenschaften

Eingetragene Genossenschaft

Schlüssel: 400

Kurzform der Bezeichnung: e.G.

Gesetzlich geregelt in: Genossenschaftsgesetz (GenG)

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) bezeichnet eine rechtsfähige Gesellschaft mit offener, wechselnder Zahl von Mitgliedern (Genossen), die einen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zweck verfolgen und sich dazu eines gemeinsamen, genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs bedienen. Die eingetragene Genossenschaft kann als jur. Person auftreten. Die Gesellschaft muss sich in das Genossenschaftsregister eintragen lassen. Der Firmenname muss die Bezeichnung eingetragene Genossenschaft oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Europäische Genossenschaft

Schlüssel: 450

Kurzform der Bezeichnung: SCE

Gesetzlich geregelt in: Genossenschaftsgesetz (GenG)

SCE-Ausführungsgesetz (SCEAG)

Beschreibung: Die Rechtsform Europäische Genossenschaft (international auch Societas Cooperativa Europaea, kurz SCE genannt) bezeichnet eine rechtsfähige Gesellschaft und kann als juristische Person auftreten. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Europäische Genossenschaft" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige deutsche Rechtsformen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Schlüssel: 510

Kurzform der Bezeichnung: VVaG

Gesetzlich geregelt in: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 21 bis 79

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Beschreibung: Die Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) bezeichnet einen wirtschaftlich rechtsfähigen Verein, bei dem die Träger und Mitglieder des Vereins die „Versicherungsnehmer“ sind. Der VVaG kann als juristische Person auftreten. Der Betrieb muss im Handelsregister B eingetragen sein. Der Firmename muss die Bezeichnung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Eingetragener Verein

Schlüssel: 590

Kurzform der Bezeichnung: e.V.

Gesetzlich geregelt in: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 21 bis 79

Beschreibung: Die deutsche Rechtsform eingetragene Verein (e.V.) bezeichnet einen Verein, der durch die Eintragung in das Vereinsregister als juristische Person auftreten kann. Der Vereinsname muss die Bezeichnung eingetragener Verein oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige juristische Person des privaten Rechts

Schlüssel: 591

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige JP (privates Recht)

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Beschreibung: Unter den Begriff "Sonstige juristische Person des privaten Rechts", fallen alle deutschen Gesellschaften des privaten Rechts, die als juristische Person auftreten können und deren Rechtsform nicht im Schlüsselverzeichnis enthalten ist.

Nicht rechtsfähiger Verein, Anstalt, Stiftung oder anderes Zweckvermögen

Schlüssel: 610

Kurzform der Bezeichnung: Nicht rechtsfähiger V., AdöR, Stiftung

Gesetzlich geregelt in: Verein: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 21 bis 54

Anstalt: unbekannt

Stiftung: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 80 bis 88

Andere Zweckvermögen: Abhängig von der Art des Zweckvermögens

Beschreibung: Diese Auswahl beinhaltet mehrere Rechtsformen:

Nicht rechtsfähiger Verein: Der nicht rechtsfähige Verein ist die Urform des Vereins. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und kann nicht als juristische Person auftreten. Die Mitglieder haften mit ihrem Privatvermögen. Die Mitglieder des Vereins treten unter einem gemeinsamen Vereinsnamen auf.

- Anstalt: Die Anstalt kann als jur. Person auftreten. In Deutschland existieren nur Anstalten des öffentlichen Rechts (AdöR, AöR). (Beispiel: Stadtparkassen, Landesrundfunkanstalten der ARD oder das ZDF)

- Stiftung: Stiftungen können sowohl als rechtsfähige Stiftung (juristische Person) als auch nichtrechtsfähige Stiftung errichtet werden. Rechtsfähige Stiftungen werden im Stiftungsverzeichnis aufgenommen.

- Andere Zweckvermögen: Einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse, die aus dem Vermögen des Widmenden ausgeschieden ist und eigene Einkünfte besitzt.

Der Firmename muss die Bezeichnung der Rechtsform oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts

Schlüssel: 700

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige JP (öffentl. Recht)

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Beschreibung: Unter den Begriff sonstige "Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts" fallen alle deutschen Gesellschaften des öffentlichen Rechts, die als juristische Person auftreten können und deren Rechtsform nicht im Schlüsselverzeichnis enthalten ist.

Ähnliche Rechtsformen:

Sonstige juristische Person des privaten Rechts: Für deutsche Gesellschaften des privaten Rechts, die als jur. Person auftreten können.

Andere Gesellschaft: Für deutsche Gesellschaften, die nicht als jur. Person auftreten können.

Öffentlich-rechtlicher Versorgungs-, Verkehrs- oder Hafenbetrieb gewerblicher Art

Schlüssel: 740

Kurzform der Bezeichnung: ö.r. Betriebe gewerblicher Art

Gesetzlich geregelt in: Keine Angabe

Beschreibung: Unter den Begriff "Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe gewerblicher Art" versteht man die rechtl. unselbständige Eigen- oder Regiebetriebe von Gebietskörperschaften bzw. Zweckverbänden, die öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen und damit stets öffentlichen Zwecken dienen. Der Betriebsname im Feld 1 des Meldeformulars muss die Bezeichnung der Rechtsform oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstiger Betrieb gewerblicher Art von Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schlüssel: 790

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige KdöR

Gesetzlich geregelt in: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Beschreibung: Unter den Begriff "Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR, KöR) die als jur. Person auftreten können. (Beispiele für KöR sind Gemeinden, Länder, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammern). Der Betriebsname im Feld 1 des Meldeformulars muss die Bezeichnung "Körperschaften des öffentlichen Rechts" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Ausländische Rechtsformen

Private Company Limited by Shares

Schlüssel: 911

Kurzform der Bezeichnung: Ltd.

Gesetzlich geregelt in: Britische Gesellschaftsrecht (Companies Act)

Beschreibung: Die ausländische Rechtsform Privat Company Limited by Shares (auch Limited Company, kurz Ltd. genannt) bezeichnet im britischen Gesellschaftsrecht die nicht-börsennotierte Kapitalgesellschaft. Die Ltd. ist eine rechtsfähige Gesellschaft und kann als jur. Person auftreten. Der Firmenname muss die Bezeichnung "Privat Company Limited by Shares" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige ausl. Rechtsform juristische Person (EU-Recht)

Schlüssel: 912

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige ausl. Rechtsf. nach EU - JP

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Beschreibung: Unten den Begriff "Sonstige ausländische Rechtsform juristische Person (EU-Recht)" fallen alle ausländischen Rechtsformen, für die Folgendes zutrifft:

- Es existiert in dem Rechtsformverzeichnis kein anderer Schlüssel, der auf dieses Unternehmen passt.
- Es handelt sich nicht um eine deutsche Rechtsform.
- Es handelt sich um eine Rechtsform nach EU-Recht.
- Das Unternehmen kann als juristische Person auftreten.

Bei Zweigniederlassungen wird ein Eintrag im deutschen Handelsregister B benötigt. Bei unselbstständigen Zweigstellen genügt der Eintrag im ausländischen Register. Der Firmenname muss die Bezeichnung der Rechtsform oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige ausl. Rechtsform nat. Person/Personengesell. (EU-Recht)

Schlüssel: 921

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige ausl. Rechtsf. nach EU - nicht JP

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Beschreibung: Unten den Begriff "Sonstige ausländische Rechtsform natürliche Person oder Personengesellschaft (EU-Recht)" fallen alle ausländischen Rechtsformen, für die Folgendes zutrifft:

- Es existiert in dem Rechtsformverzeichnis kein anderer Schlüssel, der auf dieses Unternehmen passt.
- Es handelt sich nicht um eine deutsche Rechtsform.
- Es handelt sich um eine Rechtsform nach EU-Recht.
- Das Unternehmen besteht aus einer einzelnen natürlichen Person oder einer Personengesellschaft.
- Das Unternehmen kann nicht als juristische Person auftreten.

Bei Zweigniederlassungen wird ein Eintrag im deutschen Handelsregister B benötigt. Bei unselbstständigen Zweigstellen genügt der Eintrag im ausländischen Register. Der Firmenname muss die Bezeichnung der Rechtsform oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige ausl. Rechtsform nat. Person/Personengesell. (nicht EU-Recht)

Schlüssel: 991

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige ausl. Rechtsf. - nicht JP

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Beschreibung: Unten den Begriff "Sonstige ausländische Rechtsform - natürliche Person oder Personengesellschaft (Nicht EU-Recht)" fallen alle ausländischen Rechtsformen, für die Folgendes zutrifft:

- Es existiert in dem Rechtsformverzeichnis kein anderer Schlüssel, der auf dieses Unternehmen passt.
- Es handelt sich nicht um eine deutsche Rechtsform.
- Es handelt sich nicht um eine Rechtsform nach EU-Recht.
- Das Unternehmen besteht aus einer einzelnen natürlichen Person oder einer Personengesellschaft.
- Das Unternehmen kann nicht als juristische Person auftreten.

Bei Zweigniederlassungen wird ein Eintrag im deutschen Handelsregister B benötigt. Bei unselbstständigen Zweigstellen genügt der Eintrag im ausländischen Register. Der Firmenname muss die Bezeichnung der Rechtsform oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Sonstige ausl. Rechtsform juristische Person (nicht EU-Recht)

Schlüssel: 992

Kurzform der Bezeichnung: Sonstige ausl. Rechtsf. - JP

Gesetzlich geregelt in: Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft

Beschreibung: Unten den Begriff "Sonstige ausländische Rechtsform -juristische Person (Nicht EU-Recht)" fallen alle ausländischen Rechtsformen, für die Folgendes zutrifft:

- Es existiert in dem Rechtsformverzeichnis kein anderer Schlüssel, der auf dieses Unternehmen passt.
- Es handelt sich nicht um eine deutsche Rechtsform.
- Es handelt sich nicht um eine Rechtsform nach EU-Recht.

- Das Unternehmen kann als juristische Person auftreten. Bei Zweigniederlassungen wird ein Eintrag im deutschen Handelsregister B benötigt. Bei unselbstständigen Zweigstellen genügt der Eintrag im ausländischen Register. Der Firmenname muss die Bezeichnung der Rechtsform oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.